

**Entschädigungssatzung
der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der
Stadt Wildenfels
Vom 17.12.1999**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S.54) und §§2 und 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 15.Juni 1992 (SächsGVBl. S. 309) in der geltenden Fassung hat der Stadtrat von Wildenfels am 15.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehren der
Stadt Wildenfels
- Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Wildenfels -
vom 21.10.2025**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit §§ 62 und 63 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024, sowie §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21.10.2005 in der zuletzt geänderten Fassung vom 19.06.2024, hat der Stadtrat von Wildenfels am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung bei Einsätzen

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wildenfels – in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt – erhalten auf Antrag ihre tatsächlich nachgewiesenen Auslagen und ihren Verdienstaussfall ersetzt. Der Verdienstaussfall kann vom Feuerwehrangehörigen als Lohnrückersatzforderung an den Betrieb abgetreten werden, der den Lohnrückersatz direkt bei der Stadtverwaltung geltend macht.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Weiterbildung

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird dem Feuerwehrangehörigen der nachgewiesene Verdienstaussfall und die entstandenen Auslagen auf Antrag ersetzt. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes werden Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung erstattet.

§ 1
Entschädigung bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wildenfels erhalten auf Antrag
 - ihre tatsächlich nachgewiesenen Auslagen gemäß § 63 Absatz 1 des SächsBRKG sowie
 - ihren Lohn- oder Verdienstaussfall gemäß § 62 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 14 der SächsFwVO ersetzt.
- (2) Der Lohn-/ Verdienstaussfall kann vom Feuerwehrangehörigen als Rückersatzforderung an den Arbeitgeber abgetreten werden, der den Rückersatz direkt bei der Stadtverwaltung geltend macht.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie sonstigen Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung erstattet. Vor Antritt einer Dienstreise ist rechtzeitig, i.d.R. fünf Werktage vor Beginn der Dienstreise, ein entsprechender Dienstreiseauftrag bei der Stadtverwaltung Wildenfels zu beantragen.

§ 3
Zusätzliche Entschädigungen

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des SächsBrandschG:

Gemeindewehrleiter	pro Monat	130DM
Stellv. Gemeindewehrleiter	pro Monat	65DM
Ortswehrleiter	pro Monat	90DM
Stellv. Ortswehrleiter	pro Monat	45DM
Gerätewart	pro Monat	45DM
Jugendfeuerwehrwart	pro Monat	30DM

Übt eine Person mehrere Ämter gleichzeitig aus, wird nur eine und zwar die höhere Entschädigung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigungen

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Feuerwehren der Stadt Wildenfels erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Funktion:

Gemeindewehrleiter(in)	70 Euro
Stellv. Gemeindewehrleiter(in)	45 Euro
Ortswehrleiter(in)	50 Euro
Stellv. Ortswehrleiter(in)	30 Euro
Gerätewart(in)	30 Euro
Jugendfeuerwehrwart(in)	30 Euro
Stellv. Jugendfeuerwehrwart(in)	20 Euro
Kinderfeuerwehrwart(in)	30 Euro
Stellv. Kinderfeuerwehrwart(in)	20 Euro
Atenschutzgerätewart(in) der Stadtfeuerwehr	30 Euro
Kleiderwart(in) der Stadtfeuerwehr	30 Euro
Schriftführer(in) der Stadtfeuerwehr	20 Euro

(2) Die monatliche Entschädigung für die in Abs. 1 genannten Funktionsträger wird nur für eine der gewählten bzw. berufenen Funktionen gezahlt, und zwar für die höhere.

- (3) Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers als Vertreter in vollem Umfang wahr, so erhält er ab dem dritten Monat der Vertretung, für die Zeit der Vertretung, die Entschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger. Für die Funktion des Stadtwehrliebers, des stellvertretenden Stadtwehrliebers, des Ortswehrliebers und des stellvertretenden Ortswehrliebers gilt hierbei §13 Absatz 2 Satz 3 der Sächsischen Feuerwehrverordnung.
- (4) Nimmt ein Kamerad hauptberuflich und vollumfänglich die Aufgaben eines Funktionsträgers in der Stadt Wildenfels wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Entschädigung kann im Einzelfall in ihrer Höhe reduziert werden oder entfallen, wenn ein Funktionsträger seine Aufgaben nicht erfüllen kann, ungenügend erfüllt, seine Pflichten verletzt oder andere Sachgründe vorliegen. Die Entscheidung über das Entfallen oder die Reduzierung trifft der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrliebers.

§ 4

1. Der Bürgermeister der Stadt Wildenfels sowie der Stadtrat setzen sich für die Anerkennung und Auszeichnung der Leistungen der Feuerwehr ein, damit ihnen aus ihrer Tätigkeit keine persönlichen und beruflichen Nachteile erwachsen und vertreten deren soziale Belange.

2. Die Mitglieder der Feuerwehr einschließlich Jugendwehr sind durch die Stadtverwaltung im Dienst versichert, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(entfällt)

§ 5

1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildenfels erhalten zu Dienstjubiläen eine finanzielle Anerkennung wie folgt:

10 Dienstjahre	100DM
25 Dienstjahre	250DM
40 Dienstjahre	400DM

(entfällt, wird ähnlich durch Landkreis gezahlt)

§ 3

Sachschäden

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Wildenfels sowie der Stadtrat setzen sich für die Anerkennung und Auszeichnung der Leistungen der Feuerwehr ein, damit ihnen aus ihrer Tätigkeit keine persönlichen und beruflichen Nachteile erwachsen und vertreten deren soziale Belange.
- (2) Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Gemeinde diesen auf Antrag mit Bestätigung des Wehrleiters zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildenfels, den 17.12.1999

Bürgermeister

**§ 4
Auszahlung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich zum 15. Dezember ausbezahlt.
- (2) Die Beantragung der Erstattung von Reisekosten, Auslagen und der Ersatz von Verdienstausschlag muss innerhalb von 14 Tagen nach der Dienstreise oder dem Einsatz unter Vorlage der entsprechenden Nachweise erfolgen. Die Auszahlung bedarf der Bestätigung durch den Stadtwehrleiter.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 17.12.1999 außer Kraft.

Wildenfels, den 22.10.2025

Bürgermeister

Hinweis laut § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten alle Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wildenfels, den 17.12.1999

Bürgermeister

Hinweis laut § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten alle Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wildenfels, den 22.10.2025

Bürgermeister